



## AUSFUHRFINANZIERUNG. DIE BANKGARANTIE

---

Als Alternative zum Dokumentenakkreditiv wird zur Absicherung von Exportgeschäften häufig mit **Zahlungsgarantien** gearbeitet.

Der Exporteur erhält eine von der Bank des Importeurs ausgestellte Garantie über die vertraglich vereinbarte Summe. Im Unterschied zum Dokumentenakkreditiv wird die Zahlungsgarantie jedoch nur dann vom Exporteur in Anspruch genommen, wenn der Importeur seiner Zahlungsverpflichtung zum vereinbarten Termin nicht nachkommt. Die Auszahlung des Garantiebetrags ist daher nicht der Regelfall, sondern die Ausnahme.

Hier unterscheidet man zwischen einer reinen und einer dokumentären Garantie. Eine **reine Zahlungsgarantie** liegt vor, wenn der Exporteur allein auf Grundlage seiner ersten schriftlichen Anforderung bei der Garantiebank die Garantiesumme ausbezahlt bekommt. Diese Garantief orm wird häufig bei Dienstleistungen angewendet. Bei Warenlieferungen wird manchmal – aber nicht zwingend - die **dokumentäre Garantie** vereinbart. Dabei muss der Exporteur außer einer schriftlichen Anforderung an die Garantiebank bestimmte im Garantietext festgelegte Dokumente (Rechnungen, Frachtbriefe) einreichen.

Zahlungsgarantien enthalten in der Regel folgende Angaben:

- Auftraggeber
- Begünstigter
- Auftragsnummer, Warenbezeichnung u.ä. Angaben
- Höchstbetrag und Währung
- Verfalldatum
- Bedingungen für die Zahlungsanforderung